



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold
CDU Fraktion
im Rat der Stadt Bielefeld
z. Hd. Herrn
Ralf Nettelstroth
Altes Rathaus
Niederwall 25
33602 Bielefeld

FDP-Ratsgruppe
im Rat der Stadt Bielefeld
z. Hd. Frau
Jasmin Wahl-Schwentker
Altes Rathaus
Niederwall 25
33602 Bielefeld

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum "Bürgerbegehren Radentscheid Bielefeld"

Beanstandung des Beschlusses zu TOP 5 der Sitzung des Rates der Stadt Bielefeld vom 18.06.2020

Ihre Eingabe vom 10.07.2020

Sehr geehrte Frau Wahl-Schwentker,
sehr geehrter Herr Nettelstroth,

mit Ihrem oben genannten Schreiben wenden Sie sich gegen den in der Sitzung des Rates der Stadt Bielefeld vom 18.06.2020 zu TOP 5 gefassten Beschluss über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zum „Bürgerbegehren Radentscheid“. Sie bitten, den Ratsbeschluss als unzulässig aufzuheben und damit seine Rechtswidrigkeit festzustellen. Insbesondere bemängeln Sie einen Verstoß gegen das Demokratieprinzip, die Bestimmtheit des Beschlusses sowie die Grundsätze der Haushaltsklarheit und -wahrheit.

Zwischenzeitlich liegt mir die angeforderte Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld vor. Nach umfassender Prüfung des Sachverhaltes ergibt sich nunmehr folgendes Bild:

28. August 2020
Seite 1 von 10

Aktenzeichen
31.01.4.2-001/2020-012
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Becker
Rachel.becker@brdt.nrw.de
Zimmer: D312
Telefon 05231 71-3104
Fax 05231 71-823104

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>



I. Am 23.04.2020 haben die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens „Radentscheid Bielefeld“ ein Bürgerbegehren im Sinne des § 26 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) eingereicht. Die zur Entscheidung stehende Frage lautete:

„Soll die Stadt Bielefeld die folgenden 11 Ziele zur Förderung des Radverkehrs in den nächsten 5 Jahren umsetzen?“

Als Anlage zur Eingabe wurde eine Unterschriftenliste, der die einzelnen Ziele zu entnehmen sind, beigefügt. Das erforderliche Quorum an Unterschriften gem. § 26 Abs. 4 GO NRW wurde erreicht.

Durch beauftragtes Gutachten vom 02.04.2020 des Herrn Prof. Hofmann, Lehrbeauftragter der FHöV/HSPV-NRW, wurde die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens geprüft. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren unzulässig sei. Die Unzulässigkeit wurde insbesondere daraus abgeleitet, dass es

- an dem erforderlichen einheitlichen Fragegegenstand mangle, da das Bürgerbegehren (zum Teil) unterschiedliche, nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehende Maßnahmen verkoppele,
- keine eigene Sachentscheidung an Stelle des Rates aufweise, sondern lediglich Vorgaben für künftige Entscheidungen des Rates enthalte,
- keine eindeutige Meinungsbildung der Unterzeichnenden hinsichtlich der betroffenen Ziele aufgrund diverser Unstimmigkeiten in den Texten der 11 Ziele zulasse.

Das Bürgerbegehren wurde am 28.05.2020 im Bürgerausschuss als dem zuständigen Fachausschuss beraten. Der Bürgerausschuss hat das Bürgerbegehren ohne eigene Empfehlung in der Sache an den Rat verwiesen.

Um die Impulse des Bürgerbegehrens aufzunehmen, schlug die Verwaltung ausweislich der Beschlussvorlage 11118/2014-2020 für die Ratssitzung am 18.06.2020 vor, die Ziele des Bürgerbegehrens zum Radentscheid im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für das zukünftige städtische Handeln als Vorgabe zu erklären und fügte dazu einen Entwurf eines Vertrages zwischen den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und der Stadt Bielefeld bei.



In seiner Sitzung am 18.06.2020 hat der Rat der Stadt unter TOP 5 mehrheitlich beschlossen, den Oberbürgermeister zu beauftragen, den in Rede stehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen.

Eine Befassung des Rates mit der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unter TOP 6 der o. g. Ratssitzung erfolgte nicht mehr.

Der Vertrag wurde am 25.06.2020 von beiden Seiten unterschrieben.

II. Eine Rechtswidrigkeit des Ratsbeschlusses zu TOP 5 der Ratssitzung vom 18.06.2020 kann nicht erkannt werden.

Begründung:

Nach § 119 Abs. 1 GO NRW erstreckt sich die Aufsicht des Landes darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. Im Rahmen dieser allgemeinen Aufsicht ist daher zu beurteilen, ob der maßgebliche Ratsbeschluss zu TOP 5 der Ratssitzung vom 18.06.2020 gegen geltendes Recht verstößt. Zweckmäßigkeitsüberlegungen oder politische Erwägungen können dabei nicht Gegenstand der Prüfung sein.

Die Garantie kommunaler Selbstverwaltung gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze und in eigener Verantwortung zu regeln. Die Gemeinde hat danach das Recht, die in die gemeindliche Zuständigkeit fallenden Aufgaben ohne Weisung und Vormundschaft des Staates so zu erfüllen, wie ihr dies nach Maßgabe der Rechtsordnung zweckmäßig erscheint und entscheidet in eigener Regelungsverantwortung auch über das Ob, Wann und Wie einer Aufgabenerfüllung, sofern und soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund ist zunächst festzustellen, dass die Stadt Bielefeld im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechtes grundsätzlich berechtigt ist, gem. § 54 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) Rechtsverhältnisse durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu begründen, zu ändern oder aufzuheben, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere ist es auch grundsätzlich zulässig, dass die Gemeinde resp. der Rat sich mit den Vertretungsberechtigten eines



Bürgerbegehrens im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auf eine einvernehmliche Lösung der Sachfrage verständigt und im Rahmen eines solchen Kompromissvertrages ggf. auch das Zurückziehen des Antrages bzw. die Erledigung des Bürgerbegehrens regelt, so dass in der Folge auch der verfahrensmäßige Anspruch auf Durchführung des Bürgerbegehrens erlischt (vgl. Kleebaum/Palmen, Erl. VIII Nr. 2 zu § 26 GO NRW / BeckOK KommunalR NRW Dietlein/Peters GO NRW § 26 Rn. 67.1-67.2).

Dies vorangestellt, möchte ich zu den von Ihnen im Einzelnen erhobenen Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des Beschlusses bzw. den durch ihn ermöglichten öffentlich-rechtlichen Vertrag folgendes ausführen:

Gemäß § 54 Satz 1 Hs. 2 VwVfG darf ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nur geschlossen werden, „soweit Rechtsnormen nicht entgegenstehen“, d.h. wenn er mit der Rechtsordnung konform ist.

Möglicherweise entgegenstehende Rechtsnormen sind dabei solche in Gesetzen und Rechtsverordnungen sowie allgemeine Rechtsgrundsätze des öffentlichen Rechts. Dazu gehören auch Normen und Prinzipien des Grundgesetzes, insbesondere das Rechtsstaatsprinzip, das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das Übermaßverbot sowie das Gleichheitsgebot einschließlich des darin enthaltenen Willkürverbotes.

Materielle Standards für den Inhalt öffentlich-rechtlicher Verträge ergeben sich aus § 54 S. 1 VwVfG nicht (Ziekow VwVfG § 54 Rn. 39). Inhaltsverbote für öffentlich-rechtliche Verträge können sich entweder über § 59 Abs. 1 VwVfG aus dem BGB ergeben, ferner bei subordinationsrechtlichen Verträgen unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aus den Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts (BeckOK VwVfG/Kämmerer VwVfG § 54 Rn. 74).

Im Übrigen unterliegt auch das Handeln in Vertragsform in vollem Umfang dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Werden diese Grenzen eingehalten, so ist der Vertragsinhalt rechtlich nicht zu beanstanden. Einer Vorgabe der inhaltlichen Entscheidungsmaßstäbe durch Rechtsvorschrift bedarf es für vertragliche Abreden hingegen nicht (Ziekow VwVfG, § 54 R. 40).

Dies vorweg bemerkt, werden nachfolgend die von Ihnen im Rahmen Ihrer Beschwerde formulierten Rügen rechtlich gewürdigt.



(1) Verstoß gegen das Demokratieprinzip / Bindungswirkung des Vertrages

Datum: 28. August 2020
Seite 5 von 10

Sie führen an, dass durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag der Rat über die gesamte kommende Legislaturperiode gebunden werden soll. Zudem werde den Betreibern des Radentscheides ein Vetorecht und umfangreiche Mitwirkungsrechte eingeräumt, die bei einer Zustimmung zum Radentscheid nicht gegeben wären. Ferner werde der Entscheidungsgegenstand der politischen Auseinandersetzung in der bevorstehenden Kommunalwahl und Legislaturperiode entzogen und verpflichtend entschieden. Damit werde das Demokratieprinzip ausgehöhlt und Tatsachen geschaffen.

Der Umstand, dass der Rat durch den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über einen Zeitraum von 5 bis 6 Jahren gebunden wird, widerspricht dem Demokratieprinzip nicht.

Die Mitglieder des Rates der Stadt Bielefeld sind im Rahmen der letzten Kommunalwahl demokratisch gewählt worden und noch bis zum Ende der Wahlperiode am 31.10.2020 im Amt. Bis zu diesem Zeitpunkt können sie wirksame und demokratisch legitimierte Beschlüsse fassen.

Dass in Rat und Ausschüssen auch Beschlüsse gefasst werden, die langfristige, durchaus über die Kommunalwahlperiode hinaus geltende Bindungswirkungen sowohl in sachlicher als auch finanzieller Hinsicht entfalten, ist in der kommunalen Praxis nicht selten und häufig unvermeidbar (z. B. Errichtung einer kulturellen Einrichtung mit langfristigem Zuschussbedarf, langfristige PPP-Verträge mit einhergehenden Zahlungsverpflichtungen pp.). Dabei ist es gerade Verträgen dem Wesen nach immanent, dass sie für die Zukunft wirken. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht ermächtigt die Kommunen, Angelegenheiten, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen speziellen Bezug haben, zu regeln. Eine Beschränkung des Selbstverwaltungsrechtes dahingehend, keine Handlungen mit einer Wirkung für die Zukunft vornehmen zu dürfen, besteht nicht. Vielmehr kann es nach jeweiliger Sachlage sogar geboten sein, im Sinne einer langfristigen Planung oder aus Gründen der Rechtssicherheit auch zukünftige Ratsgremien durch vertragliche Gestaltungen zu binden und entsprechend zu verpflichten.



Einer Gemeindevertretung – übrigens ebenso wenig einer Landes- oder Bundesvertretung – ist es demnach schon grundsätzlich nicht verwehrt, Entscheidungen zu treffen, die über die konkrete Wahlperiode hinaus Bindungswirkungen entfalten. Dies wird sich mitunter auch gar nicht vermeiden lassen, will man die gemeindliche Handlungs- und Gestaltungsfreiheit nicht von vornherein auf die Erledigung von dringenden oder kurzfristigen Verwaltungsaufgaben beschränken.

Dies wäre allerdings die notwendige Folge, wenn man der Auffassung wäre, dass nicht vordringliche oder längerfristig bindende Entscheidungen stets einer neu zu wählenden Volksvertretung zu überlassen seien.

Auch die vertragliche Einräumung eines Vetorechtes und Mitwirkungsrechtes für die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens begegnet dabei keinen rechtlichen Bedenken.

Nach § 3 des Vertrages beteiligt die Stadtverwaltung die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens an der Planung und Umsetzung der Maßnahmen. Das Treffen findet spätestens alle zwei Monate statt. Gemäß § 3 Abs. 2 haben die Stadtverwaltung und die Vertretungsberechtigten ein Vetorecht, das sie jeweils nur einheitlich ausüben können. Wird ein Veto ausgeübt, wird der strittige Punkt auf dem nächsten Treffen einer Arbeitsgruppe erneut behandelt. Sollte auch dann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das zuständige politische Gremium. Dem Gremium werden die schriftlichen Stellungnahmen beider Seiten vorgelegt und mündlicher Bericht beider Seiten angeboten.

Vertraglich werden damit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens Beteiligungsrechte als auch ein - ebenso der Stadtverwaltung zustehendes - Vetorecht hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen eingeräumt. Letztlich ist jedoch sichergestellt, dass - wenn keine Einigkeit erzielt werden kann - im Zweifel das zuständige politische Gremium entscheidet. So können z. B. nicht einseitig durch die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bestimmte Projekte verhindert oder vorangerieben werden. Eine Verletzung des Demokratieprinzips ist aufgrund der Anbindung der Letztentscheidung an das zuständige politische Gremium daher auch insoweit nicht zu erkennen.



(2) Bestimmtheit des Beschlusses bzw. des Vertrages

Datum: 28. August 2020

Seite 7 von 10

Sie wenden ein, dass die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages genauso unpräzise seien wie im Radentscheid selbst. Daher habe faktisch kein Ratsmitglied gewusst, worüber eigentlich abgestimmt wurde. Konkrete Fragen nach den jährlichen finanziellen Auswirkungen und den konkreten Maßnahmen seien nicht beantwortet worden. Der Beschluss sei daher vollkommen unbestimmt und lasse weitreichende Interpretationen zu.

Es ist zutreffend, dass die Ziele des Radentscheides ähnlich oder wortgleich in den öffentlich-rechtlichen Vertrag übernommen worden sind. Dies steht der Rechtmäßigkeit des Vertrages bzw. des Ratsbeschlusses jedoch nicht entgegen.

Die speziellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Bürgerbegehren, die das vorliegende Bürgerbegehren nach Einschätzung der Stadt Bielefeld unzulässig machen (siehe Beschlussvorlage, Drs. Nr.10761/2014-2020), sind auf die Rechtmäßigkeit eines Ratsbeschlusses oder Vertrages nicht zu übertragen.

So sind Bürgerbegehren nach in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen u. a. dann unzulässig, wenn sie entgegen dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nicht auf eine konkrete, durch die Bürgerschaft zu treffende Sachentscheidung zielen, aber auch wenn der Wortlaut zu unbestimmt ist (OVG NRW, Urteil vom 23.04.2002, 15 A 5594/00).

Im Gegensatz dazu kann der Rat jedoch im Rahmen seiner Allzuständigkeit nach § 41 Abs. 1 GO NRW, die ihm grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft überantwortet, durchaus auch allgemeinere Beschlüsse im Sinne von Grundsatzbeschlüssen fassen, die einer weiteren Detailausformung noch zugänglich sind bzw. derer noch bedürfen.

So liegt der Fall hier. Mit der Zustimmung zu dem in Rede stehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag hat der Rat einen allgemeinen Rahmen vorgegeben und Ziele/Vorgaben für die Entwicklung des Radverkehrs beschlossen, die in den folgenden 5 bis 6 Jahren noch mit Einzelmaßnahmen unterlegt werden müssen. Diese Einzelmaßnahmen werden von der



Verwaltung vorgeschlagen und in den jeweiligen Fachausschüssen/Bezirksvertretungen beschlossen. Die Beteiligung der politischen Gremien erfolgt daher im Einzelnen in der kommenden Wahlperiode.

Datum: 28. August 2020

Seite 8 von 10

Die Notwendigkeit, die Ausführung des Beschlusses bzw. des öffentlich-rechtlichen Vertrages zukünftig noch weiter konkretisieren zu müssen, hat dabei keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Beschlusses.

(3) Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit

Sie tragen vor, dass die Auswirkungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf den Haushalt 2020 und die zukünftigen Haushalte der Stadt Bielefeld völlig unklar seien und sehen darin die Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit verletzt.

Aus dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz des Haushaltsausgleichs gem. Art. 110 Abs.1 S. 2 des Grundgesetzes folgen das materielle Gebot der Haushaltswahrheit und das formelle Gebot der Haushaltsklarheit. Der Grundsatz der Haushaltswahrheit fordert, die im betroffenen Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben mit größtmöglicher Genauigkeit zu ermitteln oder zu schätzen. Der Grundsatz der Haushaltsklarheit verlangt, den Haushaltsausgleich transparent und übersichtlich zu gestalten. Dies erfordert eine nach einem durchgängigen System klar gegliederte Struktur, die Einnahmen und Ausgaben systematisch aufbereitet und die anfallenden Beträge nach Entstehungsgrund, Zweckbestimmung und Höhe klar erkennen lässt (vgl. Das System der öffentlichen Haushalte, Bundesministerium der Finanzen, August 2015).

Eine Verletzung dieser Grundsätze ist nicht zu erkennen.

§ 4 des Vertrages enthält die Regelung, dass die Stadt Bielefeld die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung der aus dem Vertrag resultierenden Maßnahmen zur Verfügung stellt. Sie wird die Maßnahmen bei der Aufstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne der Stadt bzw. Eigenbetriebe berücksichtigen und bei den städtischen Gesellschaften - soweit wie möglich - darauf hinwirken. Sofern es erforderlich ist, werden zur Finanzierung der Maßnahmen auch Umschichtungen



im Budget und der Mittelfristplanung für Verkehrsflächen und -anlagen vorgenommen werden sowie Fördermittel eingeworben.

Datum: 28. August 2020
Seite 9 von 10

Nach der Beschlussvorlage Drs. Nr 11118/2014-2020 für die Ratssitzung am 18.06.2020 liegen laut Schätzung der Verwaltung die Kosten für die angestrebten Maßnahmen, die im Bürgerbegehren genannt sind, bei rd. 137,4 Mio. €. Tatsächlich seien die städtischen Finanzbedarfe angesichts von Planungsvorläufen, Zuschüssen, Zuwendungen und Baukostenschwankungen schwerlich zu prognostizieren.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 5 bis ggf. 6 Jahren. Somit sind die Haushaltsjahre 2021 bis 2025, ggf. noch 2026 betroffen. Nach der Stellungnahme der Stadt Bielefeld können für die Haushaltsjahre 2022 ff. die jeweils in dem Haushaltsjahr geplante Maßnahmen haushaltsrechtlich eingeplant und berücksichtigt werden. Für das Haushaltsjahr 2021 sind aufgrund des verabschiedeten Doppelhaushaltes für die Jahre 2020/2021 die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen zwar schon festgelegt. Gleichwohl werde aufgrund des notwendigen zeitlichen Vorlaufs von Maßnahmen hinsichtlich Planung, Ausschreibung und Vergabe davon ausgegangen, dass nicht alle Maßnahmen im Jahr 2021 tatsächlich schon endgültig realisiert werden, so dass die vorhandenen Haushaltsansätze ausreichen. Ich gehe derzeit nach dem Vortrag der Stadt Bielefeld davon aus, dass die Umsetzung des Vertrages im Haushaltsjahr 2021 innerhalb der beschlossenen Haushaltsansätze möglich ist. Soweit die Bereitstellung über- oder außerplanmäßiger Finanzmittel notwendig würde, wäre der Rat, soweit diese erheblich sind, zu beteiligen. Eine Verletzung haushalterischer Grundsätze kann insoweit nicht festgestellt werden.

Gleichwohl wird nicht verkannt, dass durch den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages eine finanzielle Bindungswirkung auf künftige Haushaltsperioden erfolgt. Sofern hierdurch in zukünftigen Haushaltsjahren eine erdrosselnde Wirkung auf den Haushalt der Stadt Bielefeld zu befürchten ist, die aber derzeit von hier nicht gesehen wird, bleibt es dem dann bestehenden Rat unbenommen, eine Vertragsanpassung und ultima ratio eine Kündigung des Vertrages von der Verwaltung der Stadt Bielefeld prüfen zu lassen.



(4) Nicht erfolgte Behandlung des TOP 6

Datum: 28. August 2020

Seite 10 von 10

Als rechtlich ohne weitere Bedeutung stellt sich schließlich auch heraus, dass der TOP 6 in der Sitzung des Rates am 18. Juni 2020 ausweislich der Sitzungsniederschrift nicht (mehr) beraten worden ist.

Dies ergibt sich zum einen schon daraus, dass die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes nicht zwingend zur Folge hat, dass die Vertretungskörperschaft über den Beratungsgegenstand abschließend beraten und einen Sachbeschluss fassen muss (Rothe, NVwZ 1992, 529 (531), ebenso OVG Münster Beschluss vom 13.09.1995, JURIS, Rn.17).

Zum anderen dürfte die Befassung nach der Beschlussfassung zum direkt vorausgegangenem TOP 5 auch in der Sache hinfällig geworden sein, denn § 5 des beschlossenen Vertragsentwurfes enthält neben der Erledigungsaussage in seinem Satz 1 in Satz 2 die Aussage, dass mit Vertragsabschluss auch die abschließende Bewertung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Rat unterbleibt.

Ein gegenläufiger Antrag wurde ausweislich der Sitzungsniederschrift nicht gestellt.

Ob man auch eine förmliche Absetzung des TOP hätte in Erwägung ziehen können, kann hier mangels Relevanz dahingestellt bleiben.

Nach alledem erweist sich Ihre o. a. Beschwerde für mich als in der Sache unbegründet. Anlass für ein kommunalaufsichtliches Tätigwerden gegenüber der Stadt Bielefeld besteht daher nicht.

Ich hoffe gleichwohl, mit meinen Ausführungen zur Klärung der Angelegenheit beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Auf dem Hövel